




Stadt Tecklenburg	zuständiger FB: 10	Datum
	Aktenzeichen:	11.10.2019
Sitzungsvorlage Nr. 109 / 2019		
[X] für den Haupt- und Finanzausschuss	am 29.10.2019	TOP 3
[] für den Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss	am	TOP
[] für den Ausschuss für Umwelt, Kultur und Touristik	am	TOP
[] für den Werkausschuss des Abwasserwerkes	am	TOP
[] für den Ausschuss für Familie, Schule und Sport	am	TOP
[X] für den Rat	am 19.11.2019	TOP
öffentliche Sitzung		
<u>Betreff:</u>		
Zusammenführung der 1. und 2. Windpark Laubersreuth GmbH & Co. KG		
<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>		
() keine haushaltsmäßige Berührung	(x) Auswirkung s. Sachverhalt	
Zuständiger Haushaltsplan:		
() Ergebnisplan		
() Finanzplan A (Ifd. Verwaltungstätigkeit)	() Finanzplan B (Investitionstätigkeit)	
() Folgekosten (Auswirkungen siehe Sachverhalt)		
<u>Beschlussempfehlung:</u>		
Der Rat der Stadt Tecklenburg stimmt zu, die Erste und die Zweite Windpark Laubersreuth GmbH & Co. KG zu einer einzigen Windpark Laubersreuth GmbH & Co. KG mit einer Beteiligung der Stadtwerke Lengerich am Kommanditkapital von bis zu 550.000 € zusammenzuführen. Die Windpark Laubersreuth GmbH & Co. KG soll den in der Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrag erhalten.		
		
Bürgermeister/in	FB-Leiter/in	Zust. Bearbeiter/in

Sachdarstellung, Begründung:

Seit 2011 sind die Stadtwerke Lengerich mit jeweils 235 T€ an der Ersten und der Zweiten Windpark Laubersreuth GmbH & Co. KG beteiligt. Weiterhin sind die Stadtwerke Lengerich mit 6.250 € an der Windpark Laubersreuth GmbH beteiligt. Diese GmbH ist persönlich haftender Gesellschafter der beiden GmbH & Co. KG. Die beiden Windpark Laubersreuth GmbH & Co. KG betreiben je eine Windkraftanlage vom Typ Fuhrländer FL 2500. Die beiden Anlagen bilden gemeinsam den Windpark Laubersreuth, dieser ist über einen gemeinsamen Anschluss an das Verteilungsnetz der e.on Bayern angeschlossen. Gesellschafter jeder GmbH & Co. KG und auch der GmbH sind zu gleichen Teilen

- Stadtwerke Versmold GmbH
- Stadtwerke Soest GmbH
- Teutoburger Energienetzwerk eG
- Stadtwerke Lengerich GmbH

Die beiden Windpark Laubersreuth GmbH & Co. KG sind gleichartig aufgebaut und mit gleichartigen Verträgen ausgestattet. Sie unterfallen jeweils einzeln dem Kommunalrecht NRW. Deshalb sind jeweils einzelne Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse, Vertragsaktualisierungen usw. herzustellen und abzuwickeln.

Um den damit verbundenen operativen Aufwand zu verringern ist beabsichtigt, die beiden Windpark Laubersreuth GmbH & Co. KG zu verschmelzen und parallele Verträge zusammenzulegen. Im Ergebnis verbleibt nur eine „Windpark Laubersreuth GmbH & Co. KG“ in der Summengröße der aktuell existierenden Einzelgesellschaften, die im Anschluss für den Rest der unverändert geplanten Lebensdauer beide Windkraftanlagen hält und betreibt.

Die Summe der Kapitaleinlagen jedes unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafters und die Summe der wirtschaftlichen Chancen bleiben gegenüber der jetzigen Situation unverändert. Die Summe des operativen Aufwands sinkt. Der neu vorgesehene Gesellschaftsvertrag der Windpark Laubersreuth GmbH & Co. KG ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Vorteile und Chancen

Die Zusammenlegung vereinfacht die operative Abwicklung und mindert den ständigen operativen Aufwand. Die Chancen bleiben unverändert.

Nachteile und Risiken

In der bisherigen Situation sind die beiden einzelnen Windpark Laubersreuth GmbH & Co. KG haftungsrechtlich voneinander isoliert. Nach einer Zusammenlegung infizieren sich die beiden Standorte haftungsrechtlich gegenseitig. Seit dem gesellschaftsrechtlichen Engagement im Jahr 2011 ist kein Haftungsfall aufgetreten, auch aktuell sind dafür keine Anzeichen erkennbar. Die Gesamthaftung bleibt unverändert begrenzt.

Kommunalrecht

Der Beteiligungsanteil der Stadtwerke Lengerich an der derzeitigen 2. Windpark Laubersreuth GmbH & Co. KG soll verdoppelt werden. Die bisher einzeln nach zwei Standorten separierte Haftung soll zusammengelegt und damit die Haftung der 2. Windpark Laubersreuth GmbH & Co. KG ausgeweitet werden. Damit sind wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages vorgesehen und nach § 108 Abs. 6 b) Gemeindeordnung NRW ist dafür eine Entscheidung des kommunalen Rates einzuholen.

Aufsichtsrat der Stadtwerke Lengerich

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Lengerich hat in seiner Sitzung am 01.10.2019 der Zusammenlegung unter dem Vorbehalt nachträglicher Ermächtigung durch Beschluss der Stadt- und Gemeinderäte zugestimmt. Dieser Vorbehalt soll durch den im Anschluss vorgelegten Beschluss ausgeräumt werden.